

**Anhang I zum Organisationsreglement  
der Einwohnergemeinde Madiswil**

**Gemeindeversammlung  
(Einberufung, Abstimmungsverfahren und  
Protokollführung)**

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Versammlung<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im zweiten Quartal, um die Rechnung zu beschliessen,
  - im vierten Quartal, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehersatzabgaben zu beschliessen,
  - innert 60 Tagen, wenn der zehnte Teil der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.
- Art. 2**
- Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Art. 3**
- Behandeln der Geschäfte Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Art. 4**
- Erheblich erklären von Anträgen<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- <sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Art. 5**
- Allgemeines<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Präsidenten des Gemeinderates oder seinen Stellvertreter geleitet. Fehlen der Präsident und Vizepräsident, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- <sup>2</sup> Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.
- <sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Art. 6**
- Fehler, Rüge<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Eröffnung, Eintreten	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) eröffnet die Gemeindeversammlung</li><li>b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind</li><li>c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen</li><li>d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler</li><li>e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen</li><li>f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Öffentlichkeit /Medien	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Beratung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident erteilt jeweils das Wort an diejenigen, die sich zum Gegenstand äussern wollen. Die Äusserungen haben sachlich und in der nötigen Kürze zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellte und ob es sich um einen neuen Antrag oder um einen Abänderungsantrag handelt.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident kann die Sprecher zur Ordnung aufrufen und bei Missachtung das Wort entziehen.</p> <p><sup>5</sup> Wird die Versammlung ernstlich gestört, so kann der Vorsitzende sie für eine bestimmte Zeit unterbrechen und falls auch nachher kein ordnungsgemässer Ablauf mehr garantiert werden kann, die Versammlung auflösen.</p>
Schluss der Beratung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben</li><li>b) die Sprecher der vorberatenden Behörde</li><li>c) die Initianten, wenn es um Initiativen geht</li></ol> <p>das Wort.</p>

## 2. Abstimmung

Abstimmungen	<p><b>Art. 11</b> Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>b) erläutert das Abstimmungsverfahren,</li><li>c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen,</li><li>d) verliert die Anträge.</li></ol>
Abstimmungs- verfahren	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,</li><li>e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.</li></ol>
Bereinigungs- verfahren	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussab- stimmung	<p><b>Art. 14</b> Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"</p>
Form der Abstimmung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.</p>

Massgebendes Mehr	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit.
Stimmengleichheit	<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid.
Protokoll	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Das Protokoll ist öffentlich.  <sup>2</sup> Das Protokoll enthält a) Ort, Zeit und Datum der Versammlung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungsverfahren, g) Zusammenfassung und Beratung, h) Beschlüsse, i) Unterschriften, j) Genehmigungsvermerk, k) Rügen gemäss Art. 49a Gemeindegesetz.
Genehmigung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.  <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Einspracheberechtigt ist nur, wer an der Versammlung teilgenommen hat.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.